

Schutzkonzept der The Circle Conference am 01.07.2021

(Version vom 26.06.2021)

Dieses Schutzkonzept ist für den oben genannten Anlass gültig sowie für die in dem Zusammenhang stehenden Aufbau- und Abbauzeiten des Anlasses.

Diese Schutzkonzept ersetzt die Version vom 31.05.2021.

Das Schutzkonzept wurde gemäss den Bestimmungen der Verordnung «über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epedemie» (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 23.06.2021 erstellt, nachfolgend auch «Verordnung» genannt.

Sämtliche Personen, die am Anlass anwesend sind, sind dazu verpflichtet sich an die Bestimmungen des Schutzkonzeptes zu halten.

Schutzkonzept der The Circle Conference am 01.07.2021

(Version vom 26.06.2021)

Zum Wohl aller Personen und zum Schutz vor einer Ansteckung mit Covid-19 kommen folgende Bestimmungen und Massnahmen zum Tragen:

Inhalt

Allgemein.....	3
Personen.....	3
Zutrittsberechtigung.....	3
Covid Zertifikat: Kontrolle Zutrittsberechtigung + Anlass Check-in	4
Ausschluss von der Veranstaltung.....	4
Gültigkeit Covid-Zertifikat	4
Für geimpfte Personen	4
Für genesene Personen	4
Für negativ getestete Personen	4
Ausländische Zertifikate	5
Maskenpflicht.....	6
Hygiene.....	7
Abstand und Distanz.....	7
Belüftung der Räume	7
Covid-19 erkrankte Personen & Personen mit Krankheitssymptomen	7
Konsumation im Veranstaltungsbereich	8
Verweis von der Veranstaltung	8
An- und Abreise	8
Zusätzliche Massnahmen/Bestimmungen für Aussteller	8
Zusätzliche Massnahmen/Bestimmungen für Personal.....	8
Zusätzliche Massnahmen/Bestimmungen für auftretende Personen, namentlich Redner	9
Zuständig für die Einhaltung des Schutzkonzeptes	9
Stand Schutzkonzept	9

Schutzkonzept der The Circle Conference am 01.07.2021

(Version vom 26.06.2021)

Allgemein

Die nachstehend aufgeführten Massnahmen dienen dem Schutz der Teilnehmer/Besucher, Aussteller, Mitarbeiter des Veranstaltungsortes und den Mitarbeitenden des Veranstalters. Nachfolgend im Allgemeinen «Person» genannt.

Zur Vereinfachung der Leserlichkeit und Verständlichkeit wird hier auf eine genderneutrale Schreibweise bewusst verzichtet.

Die Massnahmen werden laufend überprüft und der aktuellen Lage und den Bestimmungen angepasst.

Zum Schutz vor Ansteckungen gelten die Vorgaben des BAG <https://bag-coronavirus.ch>

Der Anlass wird auf maximal 950 Personen beschränkt.

Personen

Bei den teilnehmenden Personen handelt es sich um Fachbesucher, die sich mit der Organisation und Planung von Veranstaltungen und Tagungen beschäftigen. Diese haben ein eigenes Interesse, dass Sie die Schutzmassnahmen einhalten. Da sie selber für die Anlässe solche Konzepte erstellen und umsetzen müssen.

Bei den Personen, die Aussteller sind, handelt es sich um Betriebe, die bereits täglich mit den betriebseigenen Schutzkonzepten zu tun haben und diese im Alltag für deren Kunden umsetzen.

Alle anwesenden Personen haben ein eigenes Interesse an der Einhaltung der Schutzmassnahmen, da alle mit Veranstaltungen und Anlässen zu tun haben.

Zutrittsberechtigung

1. Jede Person muss sich im Vorfeld der Veranstaltung online registriert haben.
2. Der Zugang zur Veranstaltung ist ab dem 16. Altersjahr auf folgende Personen beschränkt:
 - a. Personen, die ein Covid Zertifikat haben.

Die Kosten für molekularbiologische Analyse auf Sars-CoV-2 oder mögliche Sars-CoV-2-Schnelltest sind von dem Getesteten selbst zu tragen.

Informationen zu den Testzentren sind den jeweiligen Kantonalen Angaben zu entnehmen.
Kanton Zürich: <https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus.html#148908366>

3. Personen, die keine gültigen Unterlagen für die Zutrittsberechtigung gemäss obigen Punkt haben, können vor Ort einen Test durchführen. Die Kosten sind von der Person zu tragen.
4. Bei Personen aus anderen Ländern, die kein Schweizer Covid Zertifikat haben, kann der Veranstalter einen Test vor Ort verlangen. Die Kosten sind von der Person zu tragen.
5. Symptomfreie Personen aus Risikogruppen entscheiden in Eigenverantwortung über die Teilnahme am Anlass.

Schutzkonzept der The Circle Conference am 01.07.2021

(Version vom 26.06.2021)

Covid Zertifikat: Kontrolle Zutrittsberechtigung + Anlass Check-in

1. Jede Person muss sein Covid Zertifikat vorweisen. Dieses in:
 - a. Papierform bzw. PDF Dokument
 - b. QR Code in Covid Certificate App
2. Mittels Covid Certificate Check App wird das Zertifikat überprüft.
3. Die Person muss dazu seine ID, seinen Pass oder Führerschein (nachfolgend «Ausweisdokument») zur Datenüberprüfung bereithalten.
4. Ist das Zertifikat gültig und Vorname, Nachname und Geburtsdatum stimmen mit dem Ausweisdokument überein, bekommt die Person eine Karte «geprüft» und kann zum Anlass Check-in gehen.
5. Beim Check-in gibt die Person die Karte «geprüft» ab.
6. Die Person zeigt seinen persönlichen QR Code vor. Entweder ausgedruckt oder digital. Dieser wird abgescannt. Die Daten werden mittels Ausweisdokument überprüft.
7. Stimmt alles überein, darf die Person den Anlass betreten.
8. Verlässt die Person während des Anlasses die Veranstaltungsräumlichkeiten, muss diese beim Wiedereintritt in die Räumlichkeiten beim Check-in den QR Code und sein Ausweisdokument bereithalten und vorweisen. Der QR Code wird gescannt. Ist die Person bereits eingecheckt, kann der Zutritt zum Anlass erfolgen. Andernfalls muss das Covid Zertifikat vorerst überprüft werden.
9. Eine erneute Prüfung des Covid Zertifikats kann der Veranstalter jederzeit verlangen.

Ausschluss von der Veranstaltung

1. Personen, die die notwendigen Kriterien der Zutrittsberechtigung und der Kontrolle Zutrittsberechtigung + Anlass Check-in nicht erfüllen, werden nicht eingelassen.
2. Selbstdurchgeführte Antigen-Schnelltests sind nicht zulässig.
3. Personen mit Krankheitssymptomen sind vom Anlass ausgeschlossen.
4. Ein genereller Anspruch von der Person zum Einlass besteht nicht.

Gültigkeit Covid-Zertifikat

Die Gültigkeitsdauer unterscheidet sich je nachdem, ob Ihr Covid-Zertifikat eine Covid-19-Impfung, eine durchgemachte Erkrankung oder ein negatives Testergebnis dokumentiert. Aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse kann die Gültigkeitsdauer angepasst werden.

Für geimpfte Personen

- 365 Tage ab Verabreichung der letzten Impfdosis

Für genesene Personen

- Die Gültigkeit beginnt ab dem 11. Tag nach dem positiven Testresultat und dauert ab dem Testresultat 180 Tage

Für negativ getestete Personen

- PCR-Test: 72 Stunden ab Zeitpunkt der Probeentnahme
- Antigen-Schnelltest, Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung gemäss diagnostischem Standard: 48 Stunden ab Zeitpunkt der Probeentnahme

Schutzkonzept der The Circle Conference am 01.07.2021

(Version vom 26.06.2021)

Quelle:

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/covid-zertifikat.html#-1145469776>

Ausländische Zertifikate

Gemäss Verordnung über Zertifikate zum Nachweis einer Covid-19-Impfung, einer Covid-19-Genesung oder eines Covid-19-Testergebnisses (Covid-19-Verordnung Zertifikate) vom 04. Juni 2021 (Stand am 26. Juni 2021) gilt für ausländische Zertifikate:

Art. 22 (der oben genannten Verordnung) [Anerkennung von Zertifikaten, die von einem Mitgliedstaat der EU oder einem EFTA-Staat ausgestellt wurden](#)

1 Die anerkannten Zertifikate zur Bescheinigung von Impfungen, der Genesung oder von Tests, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder einem Staat der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) ausgestellt wurden, werden in Anhang 5 aufgeführt.

2 Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) führt Anhang 5 nach Anhörung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) und des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) laufend nach.

3 Es nimmt diejenigen Zertifikate in den Anhang auf, die gemäss den in der EU anwendbaren Bestimmungen ausgestellt wurden und deren Herkunftsstaaten Gegenrecht gewähren. Es kann jedoch darauf verzichten, Zertifikate für Impfstoffe aufzunehmen, die über keine Zulassung der Europäischen Arzneimittelagentur für die EU gemäss der Verordnung (EG) Nr. 726/20044 verfügen.

Art. 23 (der oben genannten Verordnung) [Anerkennung weiterer ausländischer Zertifikate](#)

1 Die anerkannten ausländischen Zertifikate zur Bescheinigung von Impfungen, der Genesung oder von Tests, die nicht von einem Mitgliedstaat der EU oder einem EFTA-Staat ausgestellt wurden, werden in Anhang 5 aufgeführt.

2 Sobald die Europäische Kommission die Gleichwertigkeit eines oder mehrerer interoperabler Zertifikate aus Drittstaaten anerkennt, führt das EFD Anhang 5 entsprechend nach.

3 Es kann Zertifikate weiterer Staaten aufnehmen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das ausländische Zertifikat enthält die Angaben gemäss Artikel 12 und gemäss Artikel 14, 17 oder 20 in Verbindung mit den betreffenden Anhängen.
- Die Angaben nach Buchstabe a können elektronisch auf Authentizität, Integrität und Gültigkeit überprüft werden.
- Es gelten für die Ausstellung der jeweiligen Zertifikate Voraussetzungen, die denjenigen nach dieser Verordnung gleichwertig sind.

4 Es streicht diejenigen Zertifikate von der Liste, welche die Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

Schutzkonzept der The Circle Conference am 01.07.2021

(Version vom 26.06.2021)

Art. 24 (der oben genannten Verordnung) [Bedeutung der Anerkennung](#)

Anerkannte ausländische Zertifikate sind den nach dieser Verordnung ausgestellten Covid-19-Zertifikaten gleichgestellt. Insbesondere werden sie von der Aufbewahrungs- und der Überprüfungs-App (Art. 28 und 29) wie nach dieser Verordnung ausgestellte Zertifikate behandelt.

Anhang 5 der Verordnung

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Schutzkonzeptes waren noch keine Angaben aufgeführt.

- [Anhang 5](#)

(Art. 22 Abs. 1 und 2 sowie 23 Abs. 1 und 2)

- [Liste der anerkannten ausländischen Zertifikate](#)

- [1 Anerkannte Zertifikate, die von einem Mitgliedstaat der EU oder einem EFTA-Staat ausgestellt wurden](#)

Staat	Impfzertifikate	Genesungszertifikate	Testzertifikate
...	;		

- [2 Weitere anerkannte ausländische Zertifikate](#)

Staat	Impfzertifikate	Genesungszertifikate	Testzertifikate
...	;		

Quelle: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/325/de#annex_5/lvl_d997e71

Maskenpflicht

1. Beim Betreten des Gebäudes besteht für alle Personen Maskenpflicht.
2. Bei den Masken muss es sich medizinische Masken oder um eine FFP2 Maske handeln.
3. Die Person hat Ihre eigene Maske dabei. Zur Sicherheit hält der Veranstalter Masken bereit.
4. Die Maske ist bis zum erfolgreichen Anlass Check-in zu tragen.
5. Verlässt die Person den Anlass und passiert den Check-In Bereich, ist die Maske wieder aufzusetzen.
6. Am Anlass selbst besteht keine Maskenpflicht.

Schutzkonzept der The Circle Conference am 01.07.2021

(Version vom 26.06.2021)

Hygiene

1. Bei Ankunft sind die Hände zu desinfizieren.
2. Das Desinfizieren ist regelmässig zu wiederholen.
3. Desinfektionsspender stehen zur Verfügung.
4. Sanitäre Anlagen werden regelmässig kontrolliert und gemäss Hygienekonzept des Veranstaltungsorts gereinigt und desinfiziert.
5. Kontaktflächen werden regelmässig gereinigt.

Abstand und Distanz

Abstände und Distanzen sind nicht mehr vorgeschrieben. Dennoch ist es empfohlen einen gewissen Abstand einzuhalten. Die persönlichen Empfindlichkeiten und Bedürfnisse jeder einzelnen Person sollten untereinander respektiert und akzeptiert werden.

Durch bauliche Gegebenheiten, Menschenansammlungen oder anderen Gegebenheiten kann es dazu kommen, dass keine Abstände gegeben sind. Dieses kann an folgenden Orten voraussichtlich geschehen:

1. Zutritts- und Einlasskontrolle
2. Zugänge / Eingänge / Ausgänge des Veranstaltungsgebäudes
3. Zugänge / Eingänge / Ausgänge zu Veranstaltungsräumen
4. Beim Verlassen der Räumlichkeiten nach Vorträgen/Präsentationen
5. Treppenauf- und abgänge
6. Sanitäre Anlagen
7. Am Ausstellungsstand
8. Evakuierung

Belüftung der Räume

Die Belüftung der Räume erfolgt über das Be- und Endlüftungssystem des The Circle Convention Centers.

Covid-19 erkrankte Personen & Personen mit Krankheitssymptomen

1. Personen, die Krankheitssymptome aufweisen, müssen zuhause bleiben.
2. Bekommt eine Person innerhalb von 48 Stunden nach dem Anlass Symptome, die auf Covid19 hinweisen oder positiv auf Covid19 getestet wird, muss diese Person den Veranstalter umgehend darüber informieren.
3. Der Veranstalter gibt den Behörden die notwendigen Informationen und Kontaktdaten der Personen bekannt.
4. Die weiteren Massnahmen folgen auf Anweisungen vom kantonsärztlichen Dienst und sind Folge zu leisten.

Schutzkonzept der The Circle Conference am 01.07.2021

(Version vom 26.06.2021)

Konsumation im Veranstaltungsbereich

1. Im Veranstaltungsbereich sind Konsumationen im Stehen und Sitzen gestattet.
2. Das The Circle Convention Center wird an zwei Service Bars Getränke und Speisen zum Erwerb anbieten.
3. Mitgebrachte Speisen und Getränke dürfen nicht konsumiert werden.

Verweis von der Veranstaltung

Zum Schutz aller Personen werden Personen, die sich nicht an die Bestimmungen des Schutzkonzeptes und der Verordnung halten, von der Veranstaltung ausgeschlossen und von der Veranstaltung verwiesen.

An- und Abreise

Bei der An- und Abreise, öffentliche als auch private Verkehrsmittel, sind die Personen ebenfalls zur Einhaltung der gültigen Bestimmungen und Massnahmen angehalten. Gleiches gilt für die vor oder nach dem Anlass besuchten Restaurationsbetriebe.

Zusätzliche Massnahmen/Bestimmungen für Aussteller

1. Die Aussteller sorgen dafür, dass die Flächen, mit denen der Teilnehmer und die Standpersonen in Kontakt kommen, regelmässig desinfiziert werden. Hierzu stellt der Veranstalter Desinfektionsspray zur Verfügung.
2. Der Aussteller ist dafür zuständig, dass an seinem Stand das Schutzkonzept sowie die Hygiene- und Sicherheitsvorschriften der Verordnung eingehalten und umgesetzt werden.
3. Eine Abgabe von Speisen und Getränke an die Person ist nur zu Degustationszwecken gestattet.
4. Eine Verpflegung der Person erfolgt nur über das The Circle Convention Center.
5. Die Aussteller und Standpersonen tragen ihre firmeneigenen Namensschilder.

Zusätzliche Massnahmen/Bestimmungen für Personal

Das Personal des Veranstalters wird über die gültigen Bestimmungen und Massnahmen im Vorfeld der Veranstaltung informiert, geschult und mit den notwendigen Unterlagen dokumentiert (Schulungsunterlagen Covid-Zertifikat, Schulungsunterlagen Check-In, Checkliste Check-In). Zudem findet vor Ort eine persönliche Unterweisung statt.

Die Antigentests werden vor Ort durch die Firma Viselio durchgeführt, die dazu die notwendige Berechtigung hat.

Mitarbeiter der Sicherheitsfirma Custodio AG sind am Anlass ebenfalls im Einsatz.

Schutzkonzept der The Circle Conference am 01.07.2021

(Version vom 26.06.2021)

Zusätzliche Massnahmen/Bestimmungen für auftretende Personen,
namentlich Redner

Bestehen keine mehr.

Zuständig für die Einhaltung des Schutzkonzeptes

Janin Heukamp

Email: meet@circle-conference.com

Telefon: +41 43 556 64 41

Stand Schutzkonzept

Das Schutzkonzept entspricht den jeweils aktuellen Anforderungen.

Das Schutzkonzept wird fortlaufend aktualisiert und wird in der aktuellen Version auf der Anlasswebseite zugänglich sein.

Die Version vom 31.05.2021 wird durch diese Version vom 26.06.2021 ersetzt.